

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Woltersdorf Nr. 06 „An den Obstgärten“

Die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal hat am 21.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 06 „An den Obstgärten“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 334 (Teilfläche) und 336 der Flur 4 der Gemarkung Woltersdorf und ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) – wird mit der Begründung nebst Anlagen 1-6 (Städtebauliches Konzept, Biotopkartierung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Gutachten Artenschutzmaßnahmen Feldlerche & Heidelerche, Textliche Festsetzungen) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Nuthe Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal

während der Dienststunden

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 03371 / 686-19 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über die Satzung Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan im Internet und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach §214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.